

zur Blauzungenkrankheit (BTV8)

Aufgrund der aktuellen Ausbrüche der Blauzungenkrankheit in Deutschland, befindet sich der Lahn-Dill-Kreis in einem Blauzungen-Sperrbezirk.

IMPFFEN:

Es wird dringend angeraten empfängliche Tiere (Wiederkäuer und Neuweltkameliden) mindestens gegen den Serotyp 8 impfen zu lassen. Die Kosten müssen vom Tierhalter getragen werden. Jeder Tierarzt darf impfen.

Ein wirksamer Impfschutz ist erst nach erfolgter Grundimmunisierung und darauffolgender Nachimpfung erreicht. Die Impfung muss nach Angaben des Herstellers erfolgen. Auskunft hierzu erteilt der Hoftierarzt.

Vorgaben:

- Rinder:

Die erfolgte Impfung muss innerhalb von 7 Tagen unter Angabe der Betriebsnummer, Datum der Impfung und Impfstoff und den Ohrmarkennummern vom Tierhalter oder dem bevollmächtigten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden,

- Andere empfängliche Arten (u.a. Schafe, Ziegen, Alpaka, Lama, Wildwiederkäuer):

Die erfolgte Impfung muss vom Tierhalter dem Veterinäramt Lahn-Dill-Kreis gemeldet werden

- Der Tierarzt/-ärztin der/die die Impfung durchgeführt hat, muss eine Impfliste führen, welche er dem Tierhalter unterschrieben auszuhändigen hat. Diese muss enthalten: Name, Praxisanschrift, Name des Tierhalters, Adresse des Impfbestandes, Impfstoff, Chargennummer, Datum der Impfung, Tierart und Tierzahl, Kennzeichnung der geimpften Tiere, Impfstoffmenge.

VERBRINGEN:

Das Verbringen ist derzeit unter erleichterten Voraussetzungen möglich, welche voraussichtlich bis zum 28.02.2019 befristet sind. Sie gelten nur für den innerstaatlichen Verkehr in Deutschland. Wiederkäuer, welche unter den erleichterten Bedingungen aus dem Sperrbezirk heraus verbracht wurden, dürfen **nicht** in andere EU-Mitgliedstaaten oder ins sonstige Ausland verbracht werden!

1. Verbringen von Zucht,- Nutz,- und Schlachttieren im Sperrgebiet

Es ist eine Tierhaltererklärung auszufüllen, die den Tieren mitgegeben wird. Der Bestand muss unverdächtig sein.

2. Verbringen aus dem Sperrgebiet in ein freies Gebiet Deutschlands

Dies ist nur nach einer Untersuchung (innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen) mit negativem Ergebnis (Untersuchungsantrag auf BTV der HIT Datenbank verwenden) und einer Behandlung mit einem zugelassenen Mückenschutz (bsp. Butox) in dem Zeitraum zwischen der Probenentnahme und dem Verbringen möglich. Das Ergebnis der Untersuchung wird in die HIT Datenbank eingetragen. Dem Empfänger der Tiere muss das Ergebnis der Untersuchung (Ausdruck aus der HIT-Datenbank) übergeben werden, welche eine handschriftliche Bestätigung vom Tierhalter bezüglich der Mückenschutzbehandlung enthält.

3. Verbringen aus dem Sperrgebiet zur Schlachtung

Dies ist möglich, wenn im Herkunftsbestand mindestens 30 Tage vorher kein Fall von BTV aufgetreten ist und am Tag des Verbringens keine Anzeichen einer Infektion mit BTV vorhanden sind. Dem Schlachtbetrieb muss die entsprechende Tierhaltererklärung ausgehändigt werden. Ein Mückenschutz ist nicht erforderlich. Die gilt auch für die Sammlung auf Transportern und darauffolgend direktes Verbringen zum Schlachthof.

4. Verbringen von Kälbern unter dem 90. Lebensstag aus dem Sperrgebiet

Dies ist möglich, wenn das Kalb von einer wirksam geimpften Mutter stammt, deren Impfung in der HIT-Datenbank eingetragen ist und das Kalb die Biestmilch der Mutter erhalten hat. Für das Verbringen von **Kälbern von nicht-geimpften Muttertieren** gelten die gleichen Regelungen wie für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus dem Sperrgebiet (Punkt 2). Die entsprechende Tierhaltererklärung ist in beiden Fällen dem Empfänger der Tiere auszuhändigen.

Entsprechend notwendige Tierhalterklärungen sind zum Download auf folgender Homepage zu finden:

www.Lahn-Dill-Kreis.de/blauzunge

Stand: 24.01.2019